

Entrauchung mit Lüftern der Feuerwehr (LRWA) Weisung

1 Allgemeines

Die Weisung stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1, FSG), die Feuerschutzverordnung (sGS 871.11, FSV) sowie die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF).

2 Geltungsbereich

Die Weisung gilt für sämtliche Bauten und Anlagen für die gemäss der VKF Brandschutzrichtlinie «Rauch- und Wärmeabzugsanlagen» eine Entrauchung mit Lüftern der Feuerwehr (LRWA) zulässig ist.

3 Anforderungen

Die Planung und Ausführung muss gemäss der VKF Brandschutzrichtlinie «Rauch- und Wärmeabzugsanlagen» erfolgen.

Zusätzlich müssen folgende Punkte eingehalten sein:

- Die Einblasöffnung ist so anzuordnen, dass die Feuerwehr mit der Zuluft im Rücken zum Brandherd vordringen kann;
 - Die Terrainneigung beim Aufstellungsort des Lüfters darf max. 10 % betragen;
 - Brandschutztüren in horizontalen und vertikalen Fluchtwegen sind mit selbstschliessender Eigenschaft und mit besonderer Begrenzung der Rauchdurchlässigkeit zu erstellen (Zusatzkriterium «C»+«S»).
-

4 LRWA-Kategorien

Die Entrauchung mit Lüftern der Feuerwehr wird in die folgenden zwei Kategorien eingeteilt:

- LRWA für Brandabschnittsvolumen $\leq 5'000\text{m}^3$;
 - LRWA mit **Leistungsnachweis** für Brandabschnittsvolumen $> 5'000\text{m}^3$.
-

5 LRWA für Brandabschnittsvolumen $\leq 5'000\text{m}^3$

Mit den Baugesuchsunterlagen muss ein Brandschutzplan eingereicht werden, der auch folgendes beinhaltet:

- Angabe des Brandabschnittsvolumens;
 - Angaben zu den Zuluft- und Abströmöffnungen (Grösse und Lage);
 - Angabe zur Öffnungsart der Abströmöffnungen:
 - fest installierte, nichtbrennbare Abdeckungsöffnung, welche manuell durch die Feuerwehr geöffnet und verschlossen werden können;
 - feuerwiderstandsfähige Ansteuerung von einem sicheren Standort aus (pneumatisch, elektrisch mit Funktionserhalt).
-

6 LRWA mit Leistungsnachweis für Brandabschnittsvolumen $> 5'000\text{m}^3$

Mit den Baugesuchsunterlagen muss ein LRWA-Konzept mit Leistungsnachweis gemäss der VKF Brandschutzrichtlinie «Nachweisverfahren im Brandschutz» eingereicht werden.

Gemäss der VKF Brandschutzrichtlinie «Qualitätssicherung im Brandschutz» bedarf es bei Bauvorhaben für die ein «Brandschutzkonzept unter Anwendung von Nachweisverfahren im Brandschutz» erforderlich ist, einer Qualitätssicherungsstufe 3 (QSS 3).

Mit den Baugesuchsunterlagen muss die "Bestätigung des örtlichen Feuerwehrkommandos" eingereicht werden (siehe unten).

LRWA-Konzepte mit Leistungsnachweis bedürfen einer Bewilligung durch die Gebäudeversicherung.

Folgende Gegebenheiten müssen im Nachweis abgehandelt und aufgeführt werden:

- Planungsgrundlagen für den Nachweis (siehe Anforderungen aus Ziffer 5);
- Luftwechsel pro Stunde;
- Benötigte Anzahl AdF, die für die Umsetzung der Entrauchung notwendig sind;
- Typ und Anzahl der einzusetzenden Lüfter;
- Aussage zur Früherkennung / -Alarmierung im Ereignisfall;
- Aussage zu einem möglichen Einsatzkonzept in Abhängigkeit des vorhandenen Feuerwiderstandes des Tragwerkes.

7 Bestätigung durch das örtliche Feuerwehrkommando

Eine Bestätigung des örtlichen Feuerwehrkommandos ist nur für LRWA-Konzepte mit Leistungsnachweis (Brandabschnittsvolumen > 5'000m³) erforderlich.

Bestätigung des örtlichen Feuerwehrkommandos

Das örtliche Feuerwehrkommando bestätigt:

- dass die im LRWA-Konzept aufgeführten Lüfter im Regelfall zur Verfügung stehen;
- dass die Einsatzmittel (AdF, Lüfter, etc.) zur Umsetzung des LRWA-Konzeptes sowie zur Einleitung des Löscheinsatzes innert max. 15 Minuten nach Alarmierung, im Regelfall, vor Ort sind.

Ort / Datum

Name / Vorname

Unterschrift